

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 14. Sandomierz, den 5 November 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMNESTIE.

Aus Anlass der Einsetzung des Regentschaftsrates wird jenen Personen, die von den Zivilgerichten sowie von den Polizei- und Verwaltungsbehörden zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Kronen, oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe in diesen Grenzen, bis zum heutigen Tage rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe insoweit sie noch nicht verbüßt, oder nicht bezahlt ist, in Gnaden erlassen. Diese Strafnachsicht findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die wegen Preistreiberei, wegen Schleichhandels oder Schmuggels verurteilt worden sind.

Die Militär- und Zivilgerichte und die Verwaltungsbehörden werden ferner aufgefordert für solche Verurteilte des Zivilstandes, die der allgemeinen Strafnachsicht nicht teilhaftig worden, jedoch genadenwürdig erscheinen, die Nachsicht oder eine Milderung der Strafe bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dies bezieht sich vor allem auf strafbare Handlungen politischen Charakters, insbesondere solche die durch Worte begangen wurden.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten verurteilten Personen haben auch bei diesem Anlasse die zuständigen Kommandanten das Gnadenrecht auszuüben

Lublin, am 27. Oktober 1917.

Der K. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Graf Szeptycki m. p.

General-Major.

AMTLICHER TEIL.

1.

Ausschreibung der Wahlen zur Kreisvertretung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlass vom 19 Oktober 1917 B. Z. Ch. Nr. 3037 auf Grund der Verordnung vom 17. September 1917 Nr. 76 V. Blatt und vom 6. Oktober 1917 Nr. 84 V. Blatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Durchführung der Wahlen in die Kreisvertretung ausgeschrieben.

Zum Wahlkomissär für den Kreis Sandomierz wurde der leitende Zivilkomissär Eduard Ritter v. Bogdański k. k. Ministerial Vicesekretär und zu dessen Stellvertreter Stanislaus Ritter v. Dunin Brzeziński k. k. Bezirkskommissär ernannt.

Auflegung der Wählerlisten.

Die Wählerlisten der Gruppe **der Landgemeinden** werden in den Gemeindeämtern und bei den betreffenden Soltissen zur allgemeinen Einsicht und eventueller Einreichung von Reklamationen in der Zeit **vom 18—25 November** l. J. aufgelegt. Die Wählerlisten **der Höchstbesteuerten des Handels der Industrie und des Immobiliarbesitzes** werden in den Amtsräumen der politischen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos in der Zeit **vom 15 — 22 November l. J.** aufgelegt.

Eine Reklamation kann laut § 7. der Verordnung vom 5. Oktober 1917 Nr. 84 V. Blatt jeder Einbringen, der wahlberechtigt zu sein glaubt, in die Wählerliste der bezüglichen Gruppe aber nicht aufgenommen wurde, ferner jeder Wähler der bezüglichen Gruppe zwecks Streichung von nicht wahlberechtigten Personen, wie auch zweks Übertragung einzelner Wähler in andere Gruppen.

Für Minderjährige und Handlungsunfähige üben das Reklamationsrecht ihre gesetzliche Vertreter aus.

Laut § 8. dieser Verordnung ist die Reklamation für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen der Reklamierende hat gleichzeitig mit der Einbringung der Reklamation sein Begehren durch Beibringung der erforderlichen Belege nachzuweisen.

Reklamationen betreffend Wählerlisten der Gruppe der Landgemeinden, sind zu Händen des Wójt, dagegen bezüglich der Wählerlisten der Höchstbesteurten zu Händen des Wahlkommissärs (Politische Abteilung des Kreiskommandos) und zwar nur binnen der 8-tägigen oberwähnten Fristen der Auflegung der Wählerlisten einzureichen.

Später eingebrachte Reklamationen werden nicht berücksichtigt und bleiben ohne Antwort.

2.

Nachklassifikation der Transportmittel.

(Kundmachuug des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz

vom 26. Oktober 1917 E. Nr. 1490|M. A.)

Das Militärgeneralgouvernement für das k. u. k. Okkupationsgebiet hat mit Verordnung VIII. Nr. 30516 vom 17. Juli bezw. Nr. 34091 vom 2. August 1917. auf Grund des Erlasses des. k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 23. Juni 1917 H. V. Nr. 92453|P. die Nachklassifikation der bereits im Jahre 1916 angemeldeten und wegen Untauglichkeit mit Widmungsblatt nicht beteilten Transportmittel des Kreises Sandomierz angeordnet.

Die Transportmittel der Gemeinden werden laut nachstehenden Reise- u. Geschäftsplanes klassifiziert werden.

GESCHÄFTSPLAN

für die Durchführung der Transportmittelklassifikation im Kreise Sandomierz.

Klassifikationsort	Tag	Monat	Stunde vormittags	Transportmittel aus der Gemeinde	Abgabsort der mit Widmungsblättern beteilten Transportmittel	Anmerkung
Staszów	1.	DEZEMBER 1917	7.	Wiśniowa	Klimontów	
	3.		7.	Staszów		
	3.		11.	Rytwiany		
Tursko-wielkie	4.		7.	Połaniec	Łoniów	
	5.			Tursko-wielkie		
Łoniów	6.			Osiek		
	7.			Łoniów		
	10.			Koprzywnica		
Klimontów	11.			Jurkowice	Klimontów	
	12.			Klimontów		
	13.			Lipnik		
Sandomierz	14.			Obrazów	Sandomierz	
	15.			Samborzec		
	17.			Sandomierz		
Dwikozy	18.			Wilczyce		
	19.		7.	Dwikozy		
	19.		11.	Zawichost		

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandene Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge samt allem Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art Nach Bespannung der Fuhrwerke erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisung des Gemeindevorstehers (wójt, sołtys) angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Es sind **alle** Pferde, die kein Widmungsblatt besitzen, also auch jene, die auf die Zuerkennung der Begünstigung nach § 10 Pkt. 1, 2, und 4—6 der an die Gemeinden seinerzeit ergangenen diesbezüglichen Vdg Anspruch haben bzw. von der Vorführung zur Klassifikation befreit sind, vorzuführen.

Fohlen **unter** einem Jahre sind zur Klassifikation **nicht** vorzuführen.

Seuchenverdächtige Pferde (Räude, Rotz) sind zum Schluss des bestimmten Klasifikationstages **ganz isoliert** vom Aufstellungsplatze, vorzuführen.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel und das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Sämtliche Pferde werden mit einem Brandzeichen versehen werden. Pferde, die nach Ablauf der Klassifikation das Brandzeichen nicht tragen, unterliegen der Beschlagnahme ohne Entschädigung. Wer das Brandzeichen nachzuahmen versucht oder wer auch nur im Besitze eines geeigneten Brandeisens gefunden wird, unterliegt der schweren Bestrafung wegen Urkundenfälschung.

Die Widmungsblattpferde K. T. sind ebenfalls zur Besichtigung vorzuführen und werden dieselben bei dieser Gelegenheit eventuell neuerlich mit dem Brandzeichen versehen werden. Die Widmungsblätter sind unbedingt mitzubringen.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Vdg des k. u. k. Armee-Oberkommandanten- soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt- mit Geldstrafe bis 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3. Monaten, nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Schliesslich wird bemerkt, dass die Vorführung zur Klasifikation, keinesfals die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst und lediglich nur Evidenzzwecken dient.

3.

Auflösung des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos.

Auf Grund Erlasses des k. u. k. A. O. K. Pers. Nro. 1924. I. R. wurde das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz mit 15. Oktober l. J. aufgelöst.

Seine Agenden hat das Militärgericht des Kreiskommandos in Radom übernommen.

4.

Einkaufs- Überfuhr- und Ausfuhr Bewilligungen für Getreide Mahlprodukte, Sämereien und Heu.

(Ad MGG. Vdg. Ap. Nr. 845|10 vom 27. August 1917.)

Die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Überfuhr von Getreide, Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln und Heu fällt ausschliesslich in den Wirkungskreis der polnischen Getreidezentrale bezw. der polnischen landwirtschaftlichen Zentrale, bezw. der polnischen Futtermittelzentrale.

Die Bevölkerung wird hiemit neuerlich belehrt, dass Ansuchen um Erteilung einer Einkaufs- oder Überfuhrsbewilligung auf obenerwähnte Produkte der Militärverwaltung (MGG. Kreiskommando) nicht mehr vorgelegt werden dürfen. Diese Ansuchen sind an diejenige Kreisfiliale der betreffenden Zentrale zu richten, aus deren Tätigkeitsbereiche die Überfuhr stattzufinden hat.

Überfuhrsbewilligungen werden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke werden nicht erteilt und ist es volkommen zwecklos, dass MGG. bezw. die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungsausschüsse erfolgen darf.

Bewilligungen zur Ausfuhr der Getreideprodukte für die, Zivilpersonen erteilt das k. u. k Militär-General-Governement.

Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind und die, die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage der Kreisfiliale der PGZ, die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der PGZ. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

5.

Musterungnachweiskontrolle.

Zufolge der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 17. Oktober 1917 VII. Nr. 50361|17|S. werden alle im hiesigen Kreise sich aufhaltenden **österreichisch-ungarischen Untertanen und bosnisch-herzegowinische Landesangehörigen** der Geburtsjahrgänge 1899—1897 zur unverzüglichen Lieferung des Nachweises bei den zuständigen k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommandos aufgefordert, dass sie im Jahre 1917 der Musterung entsprochen haben.

Geborene im Jahre 1866—1865 sind zur Lieferung dieses Nachweises bezüglich der Musterung, welcher sie sich im Jahre 1916 unterziehen sollten verpflichtet.

Die bei der k. u. k. Militärverwaltung im Polnischen Okkupationsgebiete verwendeten Staatsbeamten, Berufskanzleioffizianten und Berufskanzleigehilfe, sind für die Dauer dieser Verwendung vom Erscheinen zur Musterung und vom Einrücken zum Landsturmdienste mit der Waffe enthoben daher findet diese Verordnung auf diese Personen keine Anwendung.

NICHTAMTLICHER TEIL.

6.

Reproduktion der im Verordnungs-Blatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen. Stück. XVI.. vom 15. September 1917.

kundgemachten Verordnungen betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen.

Seine k. u. k. **Apostolische Majestät** haben das nachstehende **Allerhöchste Handschreiben** Allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Szeptycki!

In voller Übereinstimmung mit Meinem Erlauchten Bundesgenossen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser bin Ich Willens, den Ausbau des polnischen Staates, entsprechend dem Manifeste vom 5. November 1916, unentwegt fortzuführen, damit das vom schweren Joche befreite Land, soweit die Kriegslage es irgend gestattet, schon jetzt zur segensreichen Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte gelange.

Noch ist es, der schweren Kriegszeiten wegen, die wir durchleben, nicht möglich, daß von Neuem ein polnischer König als Träger der altehrwürdigen ruhmbedeckten Krone der Piasten und Jagellonen in die Landeshauptstadt einziehe und daß eine auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvertretung zum Wohle des Landes in Warschau tage. Aber schon jetzt sollen, den Wünschen der Nation entsprechend, an die Stelle der bisherigen Institutionen mit gesetzgeberischer und ausführender Gewalt ausgestattete Organe des polnischen Königreiches ins Leben gerufen werden, sodaß von nun ab die Staatsgewalt in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen wird. Den Okkupationsmächten werden in wesentlicher Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertrauensmänner des Landes nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand erfordert.

Möge dieser neue bedeutsame Schritt zur Vollendung des Aufbaues des polnischen Staates vom Segen des Allmächtigen begleitet sein und dazu beitragen, daß die Zukunft des freien Polens im selbstgewählten Anschluß an die Mittelmächte, die das Land vom russischen Joche befreit haben, glücklich und der grössen Vergangenheit der polnischen Nation würdig sei.

Demgemäß ermächtige ich Sie, das beiliegende Patent, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen, gemeinsam mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau zu erlassen.

Reichenau, am 12 September 1917.

Karl m. p.

Erlaß der beiden Generalgouverneure

an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatsrates.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches haben die Vorschläge des Provisorischen Staatsrates vom 5. Juli 1917. über die vorläufige Organisation der polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herrschern unterbreitet. Hierauf haben Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und der Deutsche Kaiser uns beauftragt, das anruhende Patent zu erlassen, das für die vorläufigen verfassungsmässigen Einrichtungen des Polnischen Staates die Grundzüge festlegt.

Die verbündeten Regierungen sehen in einem Regentschaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben, sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn der Regentenschaftsrat gilt bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des Polnischen Staates und übt, unter dem Vorbehalte der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus.

Die erste Aufgabe des Regentschaftsrates wird die Berufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu bestätigen, die verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministerpräsident wird unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staatsgewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu verwirklichen und die Organisation der polnischen Staatsbehörden auch im übrigen durch Verhandlungen mit den Okkupationsbehörden zum Abschluß zu bringen.

Um den Wünschen und Interessen aller Kreise d s polnischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat in neuer erweiterter Gestalt und mit vermehrten Rechten wieder aufleben Er ist der Vorläufer des Polnischen Landtages; seine Aufgabe liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Während die Verordnung von 26. November und 1. Dezember 1916 dem Provisorischen Staatsrat nur eine beratende Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen Gebiete eine beschließende Stimme zustehen Er wird von dem Regentschaftsrat zu Sitzungsperioden einberufen. Die Rechte des Staatsrates und die Prärogativen der Okkupationsmächte sind in dem Patente näher umschrieben.

Die verbündeten Mächte vertrauen, daß der hiemit in Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 eingeleitete weitere Ausbau des Polnischen Staates die tätige Anteilnahme der breitesten Schichten der Polnischen Volksgemeinschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, daß die über alle Einzelheiten der Organisation noch zu führenden Verhandlungen einen raschen Verlauf nehmen und daß die weitere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen wird, die Regierungsgewalt in fortschreitendem Maße in die polnischen Hände zu legen.

Der Generalgouverneur:	Der Generalgouverneur:
Graf Szeptycki.	**von Beseler.**

Patent vom 12. September 1917,

betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen.

Artikel I.

1. Die Oberste Staatsgewalt im Königreiche Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen König oder Regenten unter Wahrung der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte einem Regentschaftsrate übertragen

2. Der Regentschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzt werden.

3. Die Regierungsakte des Regentschaftsrates bedürfen der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministerpräsidenten.

Artikel II.

1. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen nach Maßgabe dieses Patentes und der hiernach zu erlassenden Gesetze ausgeübt.

2. In allen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können gesetzgeberische Anträge nur mit Zustimmung der Okkupationsmächte im Staatsrate behandelt werden. In diesen Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1 berufenen Organen des Königreiches Polen bis auf weiteres auch der Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staatsrates, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Außerdem kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbündende Kundmachung und Durchführung auch durch Organe der Polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Verordnungen des Generalgouverneurs können nur auf demselben Wege, auf dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Gesetze sowie Verordnungen der Polnischen Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevölkerung begründen sollen, müssen dem Generalgouverneur der Okkupationsmacht, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft treten sollen, vor ihrer Erlassung zur Kenntnis gebracht werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage Einspruch erhebt.

Artikel III.

Der Staatsrat wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes gebildet, das der Regentschaftsrat mit Zustimmung der Okkupationsmächte erläßt.

Artikel IV.

1. Die Aufgaben der Rechtssprechung und Verwaltung werden, soweit sie der Polnischen Staatsgewalt überlassen sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Okkupationsmacht ausgeübt.

2. Der Generalgouverneur kann in Angelegenheiten, die die Rechte oder Interessen der Okkupationsmacht berühren, die Überprüfung der Gesetz- und Rechtmäßigkeit von Entschädigungen und Verfügungen der polnischen Gerichte oder Behörden im gesetzmäßigen Instanzenzuge veranlassen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Entscheidung in Oberster Instanz die betroffenen Rechte oder Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

Artikel V.

Die völkerrechtliche Vertretung des Königreiches Polen und das Recht zum Abschluß internationaler Vereinbarungen können von der Polnischen Staatsgewalt erst nach Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

Artikel VI.

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

Der Generalgouverneur:	**Der Generalgouverneur:**
Graf Szeptycki.	**von Beseler.**

7.

Verordnung

der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen vom 17. September 1917 Nro. 76. V. Bl. St. XVII. betreffend die Kreisordnung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch - ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet.

§ 1.

Errichtung von Kreisvertretungen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisvertretung geschaffen.

Änderung der Grenzen der Kreise, bewirken die entsprechende Änderung des Amtsgebietes der Kreisvertretung.

Mehrere Kreisvertretungen können sich mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements zur Erreichung bestimmter Zwecke zu Kreisverbänden vereinigen.

Die Tätigkeit jedes Kreisverbandes wird durch ein Statut geregelt, das der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt.

Die Stadt Lublin wird aus dem Verbande der Kreisvertretung ausgenommen.

§ 2

Zusammensetzung der Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretungen bestehen in Kreisen mit höchstens 100.000 Einwohnern aus vierundzwanzig Kreisverordneten; in Kreisen mit mehr als 100.000 Einwohnern tritt für je 10.000 oder weniger Einwohner ein Kreisverordneter hiezu.

Die Kreisvertretungen werden für drei Jahre gewählt. Sie bestehen aus Vertretern folgender Interessengruppen:

1. Höchstbesteuerte des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes,

2. Städte,

3. Landgemeinden.

Die Zahl der Mandate wird auf die einzelnen Gruppen folgendermaßen verteilt:

I. Zunächst wird die Zahl der städtischen Kreisverordneten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Kreises festgesetzt, wobei die auf die Städte entfallende Anzahl der Mandate auf Kosten der übrigen Mandate um ein Mandat vermehrt wird. Die Anzahl der städtischen Mandate darf nicht weniger als ein Sechstel und nicht mehr als die Hälfte der Mandate des Kreises betragen.

II. Die nach Abzug der städtischen Mandate verbleibende Zahl der Mandate wird zu gleichen Teilen auf die Gruppen der Höchstbesteuerten sowie der Landgemeinden verteilt. Bei ungerader Zahl wird das erübrigende Mandat der Gruppe der Landgemeinden zugewiesen. Wenn die Zahl der wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten nicht wenigstens zehnmal so groß ist, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mandate, so hat eine entsprechende Verminderung der Mandatenanzahl dieser Gruppe zu Gunsten der Mandatenanzahl der Gruppe der Landgemeinden einzutreten.

Die Funktion eines Kreisverordneten ist ein Ehrenamt.

§ 3.

Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden von den Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer in einem Kreise zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen:

1. wenigstens 150 polnische Morgen Grundeigentum, oder

2. eine Pachtung von mindestens 300 polnischen Morgen, oder

3. ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens 30.000 Rubel besitzt, oder

4. ein Gewerbe Industrieunternehmen, mit festem Standorte betreibt, in dem wenigstens hundert Arbeiter beschäftigt sind, oder

5. mit Gewerbepatentsteuer erster bis vierter Klasse oder der Handelspatentsteuer erster oder zweiter Klasse in Vorschreibung steht.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Zur persölichen Ausübung des Wahlrechtes sind erforderlich:

1. Das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. Unbescholtenheit.

Unbescholten im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit

begangenen Vergehens verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablaut von zehn Jaren, die wegen eines Vergehens verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten angesehen.

Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ein Mitglied ihrer Vertretung, Frauen und volljährige Männer unter 25 Jahren durch bevollmächtigte, Minderjährige und Handlungsunfähige durch ihre gesetzmäßigen Vetreter, mehrere Eigentümer durch eine aus ihrer Mitte gemeinsam bestimmte Person aus. Diese Personen müssen den Voraussetzungen für die persönliche Ausübung des Wahlrechtes entsprechen. Bevollmächtigte dürfen nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Jeder Wahlberechtigte kann in einem Kreise für seine Person nur eine Stimme abgeben.

Der Staat übt sein Wahlrecht durch einen Delegierten aus.

§ 4.

Gruppe der Städte.

In diese Gruppe gehören jene Städte, auf die sich die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 64 und 65 Ver. Bl., beziehen.

Die Mandate dieser Gruppe werden auf die im Kreise befindlichen Städte nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt; auf jede Stadt muß jedoch wenigstens ein Mandat entfallen.

Die Kreisverordneten werden in jeder Stadt von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, die nicht dem Stadtrate angehören, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (Statdpräsidenten) gewählt.

§ 5.

Gruppe der Landgemeinden.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden derart gewählt, daß auf jede Landgemeinde nach Möglichkeit ein Kreisverordneter entfällt. Wo dies nicht möglich ist, sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke zusammenzulegen.

Wahlberechtigt ist wer:

1. in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist, oder

2. zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens zweitausend Rubel besitzt, oder mit einer Handels- oder Gewerbepatentsteuer in Vorschreibung steht, oder

3. in der Gemeinde wohnt, das 25. Lebensjahr vollendet und vier Klassen einer Mittelschule absolviert hat.

Im Falle des Punktes 3 kann das Wahlrecht nicht durch Bevolmächtigte ausgeübt werden. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes die Vorschriften des § 3, Absätze 3 bis 7.

Wer in der Gruppe der Höchstbesteurten wahlberechtigt ist, hat in der Gruppe der Landgemeinden kein Stimmrecht.

§ 6.

Wählbarkeit.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind:

1. das vollendete 30 Lebensjahr,

2. männliches Geschlecht,

3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,

4. ordentlicher Wohnsitz oder Besitz einer Realität oder Betrieb eines Gewerbes mit festem Standorte im Kreise,

5. Unbescholtenheit,

6. Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

§ 7.

Wahlordnung.

Die Vorschriften über die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 8.

Wirkungskreis der Kreisvertretung.

Der Wirkungskreis der Kreisvertretung umfaßt:

I. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen des Kreises, somit insbesondere:

1. Verwaltung des eigenen Vermögens,

2. Schutz und Ausgestaltung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes.

3. Errichtung und Erhaltung der im Interesse des Kreises notwendigen Straßen und anderen Kommunikationsmittel, sowie Subventionierung von Verkehrsanlagen, deren Erhaltung anderen Faktoren obliegt,

4. Sanitäre Vorsorgen,

5. Errichtung und Erhaltung oder Subventionierung von Krankenanstalten und anderen sanitären Einrichtungen,

6. Armenwesen,

7. Förderung der Volks- und Fachbildung,

8. Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Die Bestimmung der Straßen, deren Erhaltung der Kreisvertretung obliegen wird, erfolgt in letzter Instanz vom Militärgeneralgouvernement.

II. Die Obsorge und Überwachung der Landgemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaftsgebarung und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Die Kreiskommandos haben diese Angelegenheiten zur Erledigung an die Kreisvertretungen zu überweisen.

III. Mitwirkung bei Durchführung der staatlichen Aufgaben, die der Kreisvertretung von staatlichen Behörden zugewiesen sind.

IV. Stellung von Anträgen in Bezug auf Maßnahmen, die eines Gesetzes bedürfen und die Interessen des Kreises berühren

§ 9.

Einnahmen der Kreisvertretungen.

a) Staatliche Subventionen und jene staatlichen Einnahmen, die den Kreisvertretungen gesetzlich überwiesen werden,

b) eigene Einnahmen:

1. Zuschläge zu den Staats- und Gemeindesteuern,

2. die Erträgnisse der durch gesetzliche Vorschriften eingeführten direkten Kreissteuern, insbesondere der Hundesteuer,

3. Gebühren für die Benützung von Anstalten und Einrichtungen, die von der Kreisvertretung im öffentlichen Interesse erhalten werden,

4. Gebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, für die Benützung solcher Einrichtungen aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen,

5. Erträgnisse aus gesetzlichen Alleinrechten der Kreisvertretung zum Vertriebe von Bedarfsgegenständen,

Einnahmen aus dem eigenen Vermögen.

Das Militärgeneralgouvernement kann der Stadt Lublin einen einmaligen oder ständigen Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des umliegenden Kreises vorschreiben.

§ 10.

Organe der Kreisvertretung.

Organe der Kreisvertretung sind:

Der Kreistag (sejmik powiatowy), der Kreisausschuß (wydział powiatowy) und der Vorsitzende (przewodniczący).

Der Vorsitzende ist der jeweilige Kreiskommandant oder in seiner Vertretung der Leitende Zivilkommissär.

§ 11.

Kreistag.

Der Kreistag wird auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel jedes Vierteljahr einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies ein Drittel der Kreisverordneten verlangt. Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsizenden wenigstens die Hälfte der Kreisverordneten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmerheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschlußfassung des Kreistages sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Festsetzung des Kreisbudgets und Überprüfung des Rechnungsabschlusses,

2. Einrichtung des Bureaus der Kreisvertretung und Festsetzung der Zahl und der Bezüge der Beamten,

3. einmalige Ausgaben über fünftausend Kronen,

4. Übernahme dauernder Verpflichtungen von jährlich mehr als fünfhundert Kronen,

5. Aufnahmen von Anleihen, die das Budget ständig belasten,

6. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung, sowie hierautgerichtete Anträge (§ 8, Punkt IV),

7. Festsetzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und den Kreisausschuß,

8. Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses,

9. Angelegenheiten, die sich der Kreistag vorbehält.

Anträge im Kreistage zu stellen sind berechtigt:

a) der Vorsitzende im Namen der Militärverwaltung,

b) der Kreisausschuß als solcher,

c) jeder Kreisverordnete.

Der Kreistag ist berechtigt, für spezielle Angelegenheiten Kommissionen zu bestimmen und für diese Regulative hinauszugeben.

§ 12.

Kreisausschuß.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den Kreisverordneten jeder der drei Wahlgruppen, die übrigen vom ganzen Kreistage entsendet werden. In derselben Weise wird für jedes Ausschußmitglied ein Stellvertreter gewählt.

Der Kreisausschuß wird über Einladung des Vorsitzenden in der Regel allmonatlich einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies zwei Ausschußmitglieder verlangen.

Der Kreisausschuß, ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden weinigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kreisausschuß bereitet die zur Beschlußfassung des Kreistages bestimmten Angelegenheiten vor und beschließt über alle anderen Angelegenheiten, die dem Kreistage nicht vorbehalten sind.

Der Kreisausschuß delegiert eines seiner Mitglieder zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung.

Der Kreisausschuß übt in den Städten und Landgemeinden das Aufsichtsrecht über die Gemeindewirtschaft und die Disziplinargewalt über den Bürgermeister (Stadtpräsidenten), Gemeindevorsteher und die anderen Gemeindebeamten aus. Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Mahnungen und Rügen,

2. Geldstrafen bis zu hundert Kronen,

3. Suspension vom Amte bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements.

Der Kreisausschuß kann die Ausführung der Beschlüsse von Vertretungen und Organen der Städte oder Landgemeinden bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements sistieren.

Der Kreistag kann den Mitgliedern des Kreisausschusses und der Kommissionen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Diäten zuerkennen.

§ 13.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und führt laufende Geschäfte. Er zeichnet alle Schriftstücke im Namen der Kreisvertretung. Urkunden, durch die Verpflichtungen übernommen werden, müssen außer vom Vorsitzenden auch von zwei Ausschußmitgliedern unterfertigt sein.

Dem Vorsitzenden obliegt die Aufnahme des Bureaupersonals nach Anhörung des Kreisausschusses und die Ausübung der Disziplinargewalt über das Personale der Kreisvertretung.

§ 14.

Amtsprache.

Die Amtsprache des Kreistages, des Kreisausschusses und aller ihrer Organe ist die polnische.

Alle Kreisvertretungen müssen jedoch Zuschriften militärischer Kommandos ohne Rücksicht auf deren Sprache, nichtpolnische Parteieingaben dann in Behandlung nehmen, wenn die Sprache der Eingabe gesetzlich zugelassen ist und von wenigstens zehn Prozent der Einwohner des Kreises gebracht wird.

§ 15.

Aufsichtsrecht.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages zu sistieren.

Die Sistierung muß verfügt werden, wenn die Beschlüsse den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzmäßigen behördlichen Verfügungen wiedersprechen oder den Wirkungskreis der Kreisvertretung überschreiten. Der Vorsitzende hat bei Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschußes, die Angelegenheiten vor den nächsten Kreistag zu bringen, bei Sistierung eines Beschlusses des Kreistages, die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Militärgeneralgouvernement zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Militärgeneralgouvernement steht das Oberaufsichtsrecht über die gesamte Tätigkeit der Kreisvertretungen zu.

Folgende Beschlüsse, bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements:

1. Übernahme von Straßen und anderen Kommunikationsmitteln in die Verwaltung des Kreises,

2. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung unbeschadet der Vorschrift des § 8. Punkt IV,

3. Festsetzung des Kreisbudgets und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,

4. Übernahme einer Verpflichtung im Geldwerte von mehr als fünfzigtausend Kronen.

Wenn die Kreisvertretung ihre den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben nicht erfüllt, kann der Vorsitzende diese Aufgaben nach eingeholter Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements gegen nachträgliche Mitteilung an die Kreisvertretung selbst versehen lassen.

§ 16.

Beschwerden.

Wer durch einen Beschluß der Kreisvertretung oder eine Verfügung ihres Vorsitzenden in seinen Rechten verletzt ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung oder der Mitteilung der Verfügung beim Vorsitzenden die Beschwerde an das Militärgeneralgouvernement einbringen.

Das Militärgeneralgouvernement entscheidet endgültig.

§ 17.

Auflösung der Kreisvertretung.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Kreisvertretung auflösen und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der Angelegenheiten derselben.

Neuwahlen müssen binnen drei Monaten stattfinden.

§ 18.

Durchführungsmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen und Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 19.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

8.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 5. Oktober 1917, Nr. 84 V. Bl St. XXI,

betreffend die Kreiswahlordnung.

Auf Grund der §§ 7 und 18 der Verordnung vom 17. September 1917, Nr. 76 V. Bl., wird hinsichtlich der Durchführung der Wahlen zu Kreisvertretungen und Kreisausschüssen folgendes verordnet:

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Von den nach den Bestimmungen der Kreisordnung wahlberechtigten Personen können das Wahlrecht nicht ausüben und nicht gewählt werden:

a) Personen, die von Almosen leben oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen beziehen. Unterstützungen aus Krankenkassen, der Bezug von Alters- und Invalidenrenten oder von Unterhaltsbeiträgen aus staatlichen Mitteln, sowie die Unterstützung durch die im Zusammenhange mit dem Kriege entstandenen Institutionen (Hilfskomitees, Volksküchen u. dgl.) gelten nicht als Armenunterstützung;

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert;

c) Personen, die eine Freiheitsstrafe abbüßen oder wegen Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens in gerichtlicher Untersuchung stehen.

§ 2.

Zu Kreisverordneten und zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nicht gewählt werden:

a) Beamte und Diener des Kreises oder der Anstalten des Kreises, solange sie im Dienste sind, und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgültig erledigt sind;

b) Besitzer von Konzessionen für Unternehmungen des Kreises, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen;

c) Pächter von Liegenschaften und Einkünften des Kreises;

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für den Kreis zu besorgen haben,

Kreisverordnete und Mitglieder des Kreisausschusses, die zum Kreise in eines der obbezeichneten Verhältnisse treten, haben ihr Mandat niederzulegen.

Personen, die mit dem Kreise in einem Rechtsstreite stehen, können das Amt eines Kreisverordneten oder Mitgliedes des Kreisausschusses bis zur Beendigung dieses Rechtsstreites nicht ausüben.

Zu Kreisverordneten und zu Mitgliedern des Kreisausschusses können alle Personen gewählt werden, welche nach § 6 der Kreisordnung wählbar sind ohne Rücksicht darauf, ob sie das aktive Wahlrecht überhaupt besitzen. bzw. ob sie in der bezüglichen Gruppe, oder in dem Wahlkörper, in welchem sie aufgestellt wurden, wahlberechtigt sind.

Durchführung der Wahlen. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Zur Durchführung der Wahlen in die Kreisvertretung ernennt das Militärgeneralgouvernement für jeden Kreis einen Wahlkommissär und seinen Stellvertreter.

Das Kreiskommando überwacht die Durchführung der Wahlen. Die Kosten der Wahlen tragen die Kreisvertretungen. Die Kosten der ersten Wahlen tragen vorschußweise die Kreiskommandos für Rechnug der Kreisvertretungen

Wählerlisten.

§ 4.

Wählerlisten sind für die Gruppe der Landgemeinden und für die Gruppe der Höchstbeschteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes anzulegen.

Die Wählerlisten, welche alphabetisch anzulegen sind, haben Namen, Beruf (Beschäftigung), Alter und Wohnung der Wähler zu enthalten.

Die Namen sind fortlaufend zu nummerieren

Wählerlisten der Gruppe der Landgemeinden

§ 5.

Die Wählerlisten werden in jeder Gemeinde abgesondert für jede Ortschaft verfaßt.

Die Wählerlisten stellt der Gemeindevorsteher unter Beihilfe der Gemeindebevollmächtigten und der Schultheiße (sołtys) in 2 Exemplaren zusammen und legt dieselben zur Bestätigung dem Wahlkommissär vor, welchem die Obsorge über die ordnungsmäßige Verfassung dieser Listen zukommt. Der Wahlkommissär überprüft die Listen, stellt allfällige Fehler in denselben richtig oder verfügt die Neuanlage der Listen; die für richtig befundenen Listen bestätigt er und stellt sie dem Gemeindevorsteher zurück.

Die bestätigten Wählerlisten werden durch 8 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, und zwar, ein Exemplar derselben im Gemeindeamte, das zweite Exemplar beim Schultheißen (sołtys) der bezüglichen Ortschaft.

§ 6.

Der Gemeindevorstehr verlautbart die Auflegung der Wählerlisten in allen Ortschaften der betreffenden Gemeinde unter gleichzeitiger Anberaumung einer 8-tägigen Frist, in welcher in diese Listen Einsicht genommen und allfällige Reklamationen beim Gemeindeamte eingebracht werden können.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommission gebildet, welche aus fünf, durch die Gesamtheit der Schultheiße und Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers gewählten Mitgliedern besteht.

Die Reklamationskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Reklamationskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (Stellvertreter) wenigstens 2 Mitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.

Eine Reklamation kann jeder einbringen, der wahlberechtigt zu sein glaubt, in die Wählerliste der bezüglichen Gruppe aber nicht aufgenommen wurde, ferner jeder Wähler der bezüglichen Gruppe zwecks Streichung von nicht wahlberechtigten Personen, wie auch zwecks Übertragung einzelner Wähler in andere Gruppen.

Für Minderjährige und Handlungsunfähige üben das Reklamationsrecht ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 8.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen; der Reklamierende hat gleichzeitig mit der Einbringung der Reklamation sein Begehren durch Beibringung der erforderlichen Belege nachzuweisen. Die Reklamationskommission kann der Reklamation Folge geben, sie abweisen oder auch ergänzende Erhebungen anordnen.

Insoferne die Reklamation eine dritte Person betrifft, ist derselben womöglich vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch ist dieselbe von der erfolgten Streichung oder Übertragung in eine andere Gruppe zu verständigen.

Alle Streichungen in den Wählerlisten sind in der Art durchzuführen, daß die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibe.

§ 9.

Die eingebrachten Reklamationen erledigt die Reklamationskommission innerhalb 5 Tagen und bewirkt die erforderlichen Richtigstellungen in beiden Exemplaren der Wählerliste.

Gegen Entscheidungen der Reklamationskommission ist ein weiterer Rekurs unzulässig.

Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens ist ein Exemplar der richtiggestellten Wählerliste dem Wahlkommissär vorzulegen.

Wählerlisten der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

§ 10.

Die Wählerliste verfaßt für den ganzen Kreis das Kreiskommando und legt sie zur allgemeinen Einsicht durch 8 Tage auf.

§ 11.

Das Kreiskommando verlautbart die Auflegung der Wählerliste und bestimmt gleichzeitig eine 8-tägige Frist zur Einbringung der Reklamationen.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommission gebildet, welche aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden und aus 4 durch ihn berufenen Wählern dieser Gruppe besteht.

Zur Beschlußfähigkeit der Reklamationskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreters) sowie wenigstens 2 Mitglieder erforderlich.

Im Falle Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung finden hier analoge Anwendung.

Wählerversammlungen.

§ 12.

Vom Tage der Ausschreibung der Wahlen angefangen bis zum letzten Tage vor der Wahl in der betreffenden Gruppe können die Wähler Wählerversammlungen veranstalten.

Die Genehmigung zur Abhaltung einer Versammlung ist spätestens 24 Stunden vorher beim Kreiskommando einzuholen, welches den Verlauf der Versammlung durch behördliche Organe überwachen lassen kann.

Reihenfolge der Wahlen

§ 13.

Zuerst wählt die Gruppe der Landgemeinden; nach Beendigung der Wahlen in dieser Gruppe, die Gruppe der Städte; zum Schlusse die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

Die Termine für die Wahlen in den einzelnen Gruppen bestimmt der Wahlkommissär und trägt dafür Sorge, daß spätestens 5 Tage vor der Wahl, der Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung verlautbart sowie das Wahllokal bekannt gegeben werde.

Im Falle als zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam einen Kreisverordneten zu wählen haben, bestimmt der Wahlkommissär auch die Ortschaft, in welcher die Wahl stattzufinden hat.

Wahlkommission

§ 14.

Jeden Wahlakt leitet eine Wahlkommission, welche aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

In der Gruppe der Landgemeinden ernennt der Wahlkommissär die Vorsitzenden. Zu Vorsitzenden können auch Personen berufen werden, die nicht selbst Wähler sind.

In der Gruppe der Städte führt der Bürgermeister (Stadtpräsident) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Wahlkommissär oder dessen Stellvertreter.

Zwei Mitglieder der Wahlkommission beruft der Vorsitzende aus den Reihen der Wähler der betreffenden Gruppe und des betreffenden Wahlkörpers. Diese Kommission ergänzt sich durch Beiziehung von 2 freiwillig sich meldenden Wählern der betreffenden Gruppe und des betreffenden Wahlkörpers. Unter mehreren sich freiwillig meldenden Wählern trifft der Vorsitzende die Auswahl.

Der Wahlkommissär kann entweder persönlich den Wahlen aus der Gruppe der Landgemeinden und der Städte beiwohnen oder sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

§ 15.

Bei der Wahlhandlung können Vertrauensmänner aus den Reihen der Wähler als unmittelbare Zeugen des Wahlaktes anwesend sein und sich zu diesem Zwecke ständig in der Nähe der Wahlkommission aufhalten.

Die Anzahl der Vertrauensmänner bestimmt die Wahlkommission. Insoferne die Wahlen auf Grund der angemeldeten Kandidaten (Kandidatenlisten) durchgeführt werden, kann für jeden angemeldeten Kandidaten (jede Kandidatenliste) je ein Vertrauensmann dem Wahlakte beiwohnen.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die Wahlkommission auf allfällig wahrgenommene Übertretungen der Wahlvorschriften durch Wähler aufmerksam zu machen; sie dürfen sich jedoch in die Wahlhandlung in keiner Weise unmittelbar einmengen.

§ 16.

Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens 2 Mitglieder zugegen sind.

Der Vorsitzende kann vorübergehend ein Mitglied der Kommission mit seiner Vertretung betrauen.

Die Wahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Der Vorsizende bestimmt, welche Mitglieder der Wahlkommission während der Wahlhandlung die Wählerliste, das Wahlprotokoll, in den Gruppen der Städte und der Höchstbesteuerten überdies noch die Stimmliste zu führen haben.

In der Wählerliste ist die Stimmabgabe beim Namen des betreffenden Wählers anzumerken.

Wenn hinsichtlich der Identität eines Wählers Bedenken entstehen, die nicht anderweitig behoben werden können, kann die Wahlkommission den Nachweis der Identität verlangen.

Wahlvollmachten sind schriftlich in Gegenwart zweier Zeugen auszufertigen.

Im Wahlprotokolle sind alle wesentlichen Momente der Wahlhandlung, insbesondere alle Entscheidungen der Wahlkommission und das Verhältniss der abgegebenen Stimmen zu verzeichnen.

In die Stimmliste sind die abstimmenden Wähler der Reihe nach unter Beifügung der Zahl, unter welcher sie in der Wählerliste eingetragen sind, aufzunehmen.

Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung sind Wahlakten und Wahlurne amtlich zu verschliessen.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Landgemeinden.

§ 18.

Die Wahlen finden auf Grund der Wählerliste statt, von der der Vorsitzende der Wahlkommission ein Exemplar vom Wahlkommissär, das andere Exemplar aber vom Gemeindevorsteher, bezw. wenn zwei oder mehrere Gemeinden zusammen wählen, von den Gemeindevorstehern dieser Gemeinden erhält. Sollen die beiden Exemplare mit einander nicht übereinstimmen, ist womöglich diese Divergenz aufzuklären und zu beseitigen; wenn sich ein Zweifel ergibt, gilt jenes Exemplar, welches beim Wahlkommissär erlag als das autentische.

§ 19.

In dieser Gruppe wird geheim im Wege der Ballotage der angemeldeten Kandidaten gewählt. Die Kandidaten können nach Verlautbarung der Termine der Wahlen entweder zu Handen des Gemeindevorstehers bis zum Beginn des Wahlaktes, oder zu Handen des Vorsitzenden der Wahlkommission angemeldet werden, welch Letzterer hiefür einen bestimmten Zeitabschnitt nach Konstituierung der Wahlkommission zu bestimmen hat. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jener Kandidat ist als giltig angemeldet anzusehen, für welchen sich mindestens 50 Wähler des betreffenden Wahlkörpers erklären.

§ 20.

Zur Abstimmung sind Wahlkugeln oder amtliche Zettel zu verwenden, die im Wahllokale in erforderlicher Anzahl bereitzuhalten sind.

§ 21.

Die Abstimmung findet über jeden Kandidaten abgesondert statt. Das Los entscheidet, in welcher Reihenfolge die einzelnen Kandidaten zu ballotieren sind.

Der Vorsitzende oder ein von ihm hiezu bestimmtes Mitglied der Wahlkommission verliest die Wählerliste nach den einzelnen Ortschaften, händigt dem Wähler die Wahlkugel (Zettel) ein und merkt

die auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen in der Wählerliste vor. Jeder Wähler wirft die Wahlkugel (Zettel) in eine der beiden Wahlurnen (weisse und schwarze), welche vor der Wahlkommission stehen und verdeckt zu halten sind, hinein.

Die Wahlkommission hat das Recht zu kontrollieren, dass der Wähler nicht mehr als eine Wahlkugel (Zettel) in die Wahlurne hineinwerfe; sie darf jedoch nicht gegen das Prinzip der geheimen Wahl verstossen.

Nach Verlesung der Wählerliste nimmt der Vorsitzende noch die Stimmen jenen Wählern ab, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und über seine Aufforderung zu diesem Zwecke sich bei der Kommission melden; hierauf stellt er fest, daß sich niemand mehr zur Stimmabgabe meldet und schließt die Abstimmung auf den bezüglichen Kandidaten.

§ 22.

Nach Beendigung der Abstimmung auf jeden einzelnen Kandidaten, entnimmt der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlkugeln (Zettel) aus beiden Wahlurnen und zählt ab, wieviele Wahlkugeln (Zetteln) in die weisse und, wieviele in die schwarze Wahlurne hineingeworfen wurden.

Das bezügliche Ergebniss ist im Wahlprotokolle vorzumerken.

§ 23.

Nach Beendigung der Abstimmung auf alle Kandidaten stellt die Wahlkommission das Wahlergebniss fest.

Zu diesem Zwecke wird jedem Kandidaten die für ihn in die schwarze Wahlurne abgegebene Anzahl von Wahlkugeln (Zetteln) von der für ihn in die weisse Urne abgegebenen in Abzug gebracht.

Jener Kandidat, welcher auf diese Art die größte Anzahl an Wahlkugeln (Zetteln) aus der weißen Wahlurne aufweist, gilt als gewählt. Im Falle als für keinen der Kandidaten die Mehrheit an Wahlkugeln (Zetteln) in der weißen Wahlurne erzielt wird, hat jener als gewählt zu gelten, hinsichtlich dessen die Differenz zwischen den in die beiden Wahlurnen abgegebenen Wahlkugeln (Zetteln) sich als die niedrigste erweist. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

Das Wahlergebniss hat der Vorsitzende sofort zu verlautbaren.

§ 24.

Die Wahlakten sind zu verpacken, zu versiegeln und dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher das Wahlergebnis in der ganzen Gruppe vor Beginn der Wahlen in der folgenden Gruppe zu verlautbaren hat.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Städte.

§ 25.

Die auf jede Stadt entfallende Anzahl von Kreisverordneten wird auf Grund einer vom Bürgermeister (Stadtpräsidenten) beizustellenden Liste von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, welche nicht zum Gemeinderate gehören gewählt.

§ 26.

In dieser Gruppe wird schriftlich und geheim gewählt. Wenn auf die bezügliche Stadt ein oder zwei Mandate entfallen, finden die Wahlen nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt. Wenn auf die Stadt mehr Mandate entfallen, werden die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältnisszahl auf Grund der eingebrachten Kandidatenlisten durchgeführt.

§ 27.

Kandidetenlisten können nach Verlautbarung des Wahltermines schriftlich zu Handen des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) sowohl vor Beginn des Wahlaktes, wie auch nach Beginn desselben innerhalb des hiezu vom Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmten Zeitabschnittes eingebracht werden.

Die Kandidatenliste muß mindestens die Unterschrift von 5 Wählern aufweisen.

§ 28.

Jede Kandidatenliste hat in deutlich erkennbarer Reihenfolge mindestens die Namen von soviel Kandidaten, als in der betreffenden Stadt Kreisverordnete zu wählen sind, zu enthalten,

Die Kandidatenlisten sind mit einem Erkennungszeichen (grossen Buchstaben) zu versehen.

§ 29.

Zur Abstimmung sind Stimmzettel zu benützen, auf welchen die Vor- und Zunamen der Kandidaten, bezw. das Erkennungszeichen der Kandidatenliste einzutragen sind.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind in der Art zu falten, daß die Schrift nicht sichtbar ist. Der Vorsitzende oder ein hiezu von ihm bestimmtes Mitglied der Wahlkommission verliest die Wählerliste, übernimmt vom Wähler den Stimzettel, legt ihn in die Wahlurne und läßt die Stimmabgabe in der Wählerliste und in der Stimmliste anmerken.

Nach Verlesung der Wählerliste nimmt der Vorsitzende noch die Stimmen jenen Wählern ab, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und über seine Aufforderung zu diesem Zwecke sich bei der Kommission melden; hierauf stellt er fest, daß sich niemand mehr zur Stimmabgabe meldet und schließt die Abstimmung.

§ 30.

Nach Schluß der Abstimmung entnimmt der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmzettel aus der Wahlurne, entfaltet und zählt sie. Die Anzahl der Stimmzettel muß mit der Gesamtzahl der in die Stimmliste eingetragenen Wähler übereinstimmen.

Hierauf verliest der Vorsitzende die Stimmzettel während die von ihm hiezu bestimmten Mitglieder der Wahlkommission das Ergebnis der Abstimmung in zwei gleichlautende Stimmlisten in der Weise vermerken, daß jeder das erste Mal verlasene Name (Buchstabe der Kandidatenliste) unter Beisetzung der Ziffer 1 eingetragen und diesem Namen (Buchstaben) bei jeder weiteren Nennung die nächste Ziffer 2, 3 und so weiter beigesetzt wird.

§ 31.

Tauchen über die Giltigkeit einzelner Stimmzettel oder Eintragungen Zweifel auf, so entscheidet die Wahlkommission. Ungiltig sind insbesondere überzählige Namen sowie Eintragungen, welche die Absicht des Wählers nicht genau erkennen lassen, wie auch bedingungsweise abgegebene Stimmen.

Stimmzettel, über die eine besondere Entscheidung getroffen wurde, sind dem Wahlprotokoll beizulegen.

§ 32.

Wenn die Wahl ohne Aufstellung einer Kandidatenliste stattfand, ist jener als gewählt zu betrachten welcher die Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgange keine Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei bezw. vier Kandidaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgange die größte Stimmenzahl erlangt haben. Wenn mehrere Kandidaten eine gleiche Stimmenzahl erhalten, ist zunächst zwischen den Kandidaten durch Los zu entscheiden, welche von ihnen in die engere Wahl zu gelangen haben. Stimmen, die bei der engeren Wahl auf andere Kandidaten fallen, sind ungiltig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33.

Wenn die Wahl auf Grund eingebrachten Kandidatenlisten erfolgte, werden die Mandate der Kreisverordneten auf die angemeldeten Kandidatenlisten im Verhältnisse der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenanzahl verteilt. Hiezu wird zunächst die Gesammtzahl aller abgegebenen Stimmen ermittelt. Diese Gesamtzahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Kreisverordneten geteilt. Durch den auf diese Art erzielten Quotienten, welcher allenfalls auf die nachfolgende ganze Zahl abzurunden ist, werden die für die einzelnen Kandidatenlisten abgegebene Stimmenzahlen dividiert. Von jeder Kandidatenliste sind der Reihe nach vom ersten an soviele Kandidaten, als gewählt zu betrachten, als diese letzte Teilung für diese Kandidatenliste ergeben hat.

Bleiben nach dieser Verteilung noch Mandate übrig, so wird die Stimmenzahl jeder Kandidatenliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugefallenen Mandate geteilt. Jener Kandidatenliste bei der sich hiebei der größte Quotient ergibt, wird noch ein Mandat zugewiesen.

Bleibt noch ein zweites Mandat zu vergeben, so wird die Stimmenzahl jener Kandidatenliste, die gemäß Absatz 2 ein weiteres Mandat erhalten hat, durch die wieder um 1 vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugefallenen Mandate geteilt.

Der Quotient, der sich hiebei ergibt, wird mit den Quotienten verglichen, die sich gemäß Absatz 2 bei den anderen Kandidatenlisten ergeben haben. Jener Kandidatenliste, die nunmehr den größten Quotienten aufweist, fällt das zweite noch zu vergebende Mandat zu.

Dieses Verfahren wird nötigenfalls fortgesetzt.

Die Richtigkeit des Verfahrens wird in der Weise nachgeprüft, daß die Stimmenzahl der einzelnen Kandidatenlisten durch den Quotienten, auf den das letzte Mandat entfallen ist, geteilt werden. Die Teilung muß für jede Kandidatenliste die Gesamtzahl der ihr zugefallenen Mandate ergeben.

Sollten nach dieser Berechnung mehrere Kandidatenlisten auf ein Mandat gleichen Anspruch haben und die Befriedigung aller Ansprüche nicht möglich sein, so entscheidet das Los.

§ 34.

Das Wahlergebniss hat der Vorsitzende sofort zu verlautbaren. worauf die Wahlakten zu verpacken und zu versiegeln und dem Wahlkommissär zu übergeben sind, welcher das Wahlergebeniss der ganzen Gruppe vor Beginn der Wahlen in der folgenden Gruppe zu verkünden hat.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

§ 35.

Hinsichtlich der Abstimmung in dieser Gruppe finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 34 analoge Anwendung, wobei jedoch die Kandidatenlisten zu Handen des Wahlkommissärs einzubringen sind.

Ergänzung der Kreisvertretung.

§ 36.

Die Wahl eines Kreisverordneten, welcher bereits in einer früher abstimmenden Gruppe gewählt wurde, ist ungiltig.

Wenn jemand in einer Gruppe mehrmals gewählt wurde, so hat er sich binnen 8 Tagen zu erklären, welche Wahl er annimt, anderenfalls entscheidet das Los.

Ein erledigtes Mandat, wird durch Berufung jenes Kandidaten ersetzt, welcher im betreffenden Wahlkörper nach den Gewählten die größte Stimmenanzahl erhalten hat. Wenn die Wahl auf Grund der Kandidatenliste stattfand, tritt an die erledigte Stelle derjenige, welcher in der bezüglichen Kandidatenliste unmittelbar nach dem letztgewählten Kreisverordneten verzeichnet erscheint.

In derselben Weise wird die Kreisvertretung ergänzt, falls das Mandat eines seiner Mitglieder ungiltig erklärt wird, oder ein Kreisverordneter sein Mandat niederlegt. oder aus irgendeinem anderen Grunde seines Mandates verlustig wird.

Strafbestimmungen

§ 37.

1. Wer behördlichen Anordnungen in Angelegenheit der Durchführung der Wahlen zuwiderhandelt,

2. wer in einer Wählerversammlung durch sein Verhalten die Ruhe und Ordnung gröblich verletzt,

3. wer durch wissentlich falsche Angaben die Entscheidung über sein Wahlrecht oder über das Wahlrecht einer anderen Person zu beeinflussen versucht,

4. wer durch sein Verhalten die Durchführung der Abstimmung verhindert oder stört und der Ermahnung behördlicher Organe oder des Vorsitzenden der Wahlkommission nicht Folge leistet,

5. wer durch Bestechung oder sonstige unlautere Mittel das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen trachtet,

6. wer als Mitglied einer Wahlkommission seine amtliche Pflichten verletzt,

wird, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, gerichtlich an Geld bis zu 1500 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Übertretungen der in den Punkten 3 und 5 bezeichneten Art, ziehen den Verlust des Wahlrechtes für die betreffende Wahlperiode nach sich.

Konstituierung der Kreisvertretung.

§ 38.

Die gewählten Kreisverordneten werden vom Vorsitzenden der Kreisvertretung zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

Kreisverordneten, die zur konstituierenden Sitzung trotz Einladung ungerechtfertigter Weise nicht erscheinen, oder sich vor Durchführung der Wahl des Kreisausschusses ungerechtfertigter Weise entfernen, kann von der Kreisvertretung eine Geldbuße bis zu 1000 Kronen auferlegt werden.

§ 39.

Zur Giltigkeit der Wahl in den Kreisausschuß aus jeder Wahlgruppe und aus der gesamten Kreisvertretung ist die Anwesenheit von 2/3 der Kreisverordneten und die absolute Stimmenmehrheit aller Kreisverordneten aus der bezüglichen Wahlgruppe, bezw. aus der gesamten Kreisvertretung erforderlich.

§ 40.

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden der Reihenfolge nach zunächst durch die Gruppe der Landgemeinden, sodann der Städte, hierauf durch die Gruppe der Höchstbesteuerten und endlich durch die gesamte Kreisvertretung gewählt.

Bei der Wahl haben die Bestimmungen des § 32 mit Ausnahme des letzten Absatzes dieses Paragraphen analoge Anwendung zu finden,

Nach Durchführung der Wahlen sämtlicher Mitglieder des Kreisausschusses wird in derselben Weise für jeden derselben ein Stellvertreter gewählt.

§ 41.

Wenn ein Mitglied des Kreisausschusses aus welchem Grunde immer seine Funktionen vorübergehend nicht versehen kann, beruft der Vorsitzende für diese Zeit an dessen Stelle den betreffenden Stellvertreter.

Im Falle als das Mandat eines Mitgliedes des Kreisausschusses oder eines Stellvertreters sich erledigt, ist eine Ersatzwahl durchzuführen,

9.

Kundmachung

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum von 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2 Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreich-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so dass der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an, werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. Juli 1925 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Budapest am 28. Juni 1917.

Österreichisch-ungarische Bank.

10.

Die Annahme der polnischen Mark- und Darlehenskassenscheine.

Die Annahme der polnischen Mark- und Darlehenskassenscheine der Polnischen Darlehenskassa, auf polnische Mark lautend, wird bei den Kassen der Hb. Nord zugelassen. Diese polnischen Mark werden zum gleichen Kurse wie die deutschen Reichsbanknoten, bzw. Reichskassenscheine angenommen

11.

Verlustanzeigen.

1) Auf Ansuchen des Herrn Silvester Więckowski aus Sandomierz, wird bekanntgegeben dass am 5. Oktober l. J. ein weisses Stück Papier mit Unterschrift der Marie Młodnszewska Liegenschafts-Besitzerin aus Sandomierz in Verlust geraten ist. Das Papier war einfach liniert, mit Violet-Tinte im dritten Teile von Unten unterschrieben.

Diese Kundmachung geschieht zwecks Annulierung der Untetschrift im Falle als jemand dieses Stück Papier zur Ausstellung irgend eines Schuldbriefes gebrauchen würde.

Das event. gefundene Blatt ist der Polit. Abt. des Kreiskommandos vorzulegen.

2) Auf Ansuchen des Joseph Suszkiewicz aus Sandomierz Podwale-Gasse wird verlautbart, dass die auf den Namen der Sophie Suszkiewicz von der Lodzer Bank, Filiale Ostrowiec ausgestellte auf 3000 (drei Tausend) Rubel lautenhe Quittung in Verlust garaten ist.

12.

Verkehr mit Seife.

Die Verordnung des k. u. k. Militärgeneragouvernements Vdg. Bl. XIII. Nr. 66. Amtsblatt betreffend den Verkehr mit Seife wird neuerlich zur Kenntniss und Darnachachtung gebracht.

Übertretungen werden im Sinne § 7 obiger Verordnung soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt und der Verfall der Waren ausgesprochen werden.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

INHALT:

A M N E S T I E.

Amtlicher Teil: 1. Ausschreibung der Wahlen zur Kreisvertretung.— 2. Nachklassifikation der Transportmittel.— 3. Auflösung des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos.— 4. Einkaufs Überfuhr- und Ausfuhr Bewilligungen für Getreide Mahlprodukte, Sämereien und Heu.— 5. Musterungsnachweiskontrolle.

Nichtamtlicher Teil: 6. Reproduktion der im Verordnungs-Blatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen Kundgemachten Verordnungen betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen — 7. Verordnung der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen betreffend die Kreisordnung.— 8. Verordnung des k. u. k. M. G. G. betreffend die Kreiswahlordnung — 9. Kundmachung wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum von 2 Jänner 1902.— 10. Die Annahme der polnischen Mark- und Darlehenskassenscheine — 11. Verlustanzeigen.— 12. Verkehr mit Seife.

Beilage: Höchst—bezw. Richtpreise pro November 1917.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**